

Fälligkeit der Grund- und Gewerbesteuer, der Straßenreinigungs- und Abwassergebühr am 15. Februar 2018

Bis spätestens 15. Februar 2018 werden zur Zahlung fällig:

- a) Von der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr die Vierteljahresbeträge:
Soweit der Grundsteuerjahresbetrag 30,00 Euro nicht übersteigt, wird die erste Hälfte des Jahresbetrages zur Zahlung fällig. Die Höhe der fälligen Beträge kann dem zuletzt zugestellten Bescheid zur Grundsteuer und den Hausgebühren aus der Rubrik „künftige Fälligkeiten“ entnommen werden.
- b) Von der Gewerbesteuer, die nach dem zuletzt zugestellten Gewerbesteuerbescheid fälligen Vierteljahresbeträge für die Vorauszahlungen.
- c) Von der Abwassergebühr die Abrechnung für 2017 und die Vierteljahresgebühr für die Vorauszahlungen 2018.
Die Abrechnung der Jahresgebühr 2017 erfolgt nach den Gebührensätzen von 1,95 €/m³ für die Kanalbenutzungsgebühr und 0,55 €/m² für das Niederschlagswasser. Die neuen Abschläge für die getrennte Abwassergebühr werden zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen auf Grundlage des bisherigen Schmutzwasserverbrauchs und der Flächenfestsetzung zur Niederschlagswassergebühr erhoben. Die entsprechenden Bescheide wurden versandt. Die Höhe des fälligen Abschlages kann dem aktuellen Bescheid entnommen werden.

Aus gegebenem Anlass bitten wir zu beachten: Zahlungspflichtiger der Abwassergebühr ist nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) nur der Grundstückseigentümer. Haus- und Wohnungseigentümer haben die Verbrauchskosten mit ihren Mietern selbst abzurechnen. Von Mietern der Gemeindekasse bisher erteilte Sepa-Lastschriftmandate werden entsprechend der Satzungsregelung auf die Eigentümer umgeschrieben. Die betreffenden Kontoinhaber werden im Fall einer Änderung der gespeicherten IBAN und BIC informiert.

Soweit der Gemeindekasse Schwaig b.Nürnberg über die obengenannten Steuern und Gebühren ein Sepa-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden diese per Fälligkeit bis zu einer Änderungsmitteilung automatisch vom Girokonto des Zahlungspflichtigen abgebucht. Dies ist in jedem Fall auf den Bescheiden vermerkt.

Um Zahlungspflichtigen Mahngebühren und Säumniszuschläge zu ersparen, wird um genaue Einhaltung des Zahlungstermins ersucht. Bei Überweisung ist zu beachten, dass die Beträge bis zum Steuertermin dem gemeindlichen Konto gutgeschrieben sind. Bei Nichteinhaltung wird der geschuldete Betrag zuzüglich der entstehenden Mahngebühren und der gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben, bzw. muss bei weiterem Verzug die gerichtliche Zwangsvollstreckung angeordnet werden.

Um die eingehenden Zahlungen ordnungsgemäß verbuchen zu können, wird um genaue Angabe der Steuerart, Name des Steuerpflichtigen und der Personenkontonummer/Finanzadresse gebeten.

Die Inhaber eines Girokontos werden gebeten - soweit noch nicht geschehen - am Sepa-Lastschriftfahren teilzunehmen. Die entsprechenden Vordrucke können bei der Gemeindekasse unter Telefon-Nr. 0911/50099-18 angefordert werden.

Zahlungen können auf folgende Konten der Gemeindekasse erfolgen:

	<u>BIC</u>	<u>IBAN</u>
Sparkasse Nürnberg	SSKNDE77XXX	DE89760501010380181396
VR-Bank Nürnberg	GENODEF1N02	DE81760606180000024600
HypoVereinsbank	HYVEDEMM460	DE83760200700008003300
Postbank Nürnberg	PBNKDEFF	DE94760100850012427851

Gemeindekasse Schwaig b.Nürnberg